Nr. 392

EIN SCHOENHEITSFEHLER WIRD KORRIGIERT

Zur Neuordnung der Niederlassungsfreiheit

SFP. - Zu den fundamentalsten Freiheitsrechten des Schweizer Bürgers gehört das Niederlassungsrecht. Es ermöglicht ihm, sich an jedem Ort unseres Landes aufzuhalten und niederzulassen, sofern er die in Artikel 45 der Bundesverfassung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Das Niederlassungsrecht gilt sowohl interkantonal wie innerkantonal, wie aber auch für die jeweiligen Kantonsbürger sowie kantonsfremde Schweizer Bürger. Eingeschränkt wird dieses Freiheitsrecht jedoch bei Bedürftigkeit oder bei gewissen strafrechtlich Verurteilten, denen die Niederlassungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen entzogen oder verweigert werden kann.

Diese Einschränkungen haben denn auch immer wieder zu Kommentaren und Diskussionen Anlass gegeben. Prominente Staatsrechtler bezeichneten diese als "engherzig, unzeitgemäss und nicht tragbar". Auch der Bundesrat sprach von "einengenden Bestimmungen", deren Verfassungsmässigkeit zudem umstritten ist. Neben zahllosen ausserparlamentarischen Vorstössen kamen diese diskriminierenden Einschränkungen auch in den Eidgenössischen Räten zur Sprache. Bereits 1956 wurde im Nationalrat eine Motion eingereicht, in welcher der Bundesrat ersucht wurde, in entsprechendem Sinne Artikel 45 abzuändern. Diesem ersten folgten dann zahlreiche weitere Vorstösse, so 1965 noch eine parlamentarische Initiative, welche den Weg zu einer Revision ebnete.

Bundesrat und Kantone gleicher Meinung

In einer Umfrage sprach sich eine überwiegende Mehrheit der Kantone für eine Aufhebung der Einschränkungen aus. Sie konnten sich der Meinung anschliessen, dass die ihnen in Artikel 45 zugebilligten Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit keiner Notwendigkeit entsprechen und sich damit auch nicht rechtfertigen lassen. Sie sprachen sich auch dagegen aus, eine Neuregelung dieses Individualrechtes erst bei einer Totalrevision der Bundesverfassung vorzunehmen.

Nachdem der Bundesrat in dieser Sachfrage vorerst eher zurückhaltend war, konnte er sich dann später – auch aufgrund des Ergebnisses der Umfrage bei den Kantonen – den Vorschlägen einer nationalrätlichen Kommission anschliessen, welche eine verfassungsrechtliche Verankerung einer uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit vorschlug. Die Landesregierung übernahm damit auch die Auffassung der Kommission, wonach die mit Niederlassungsbeschränkungen verbundenen Nachteile für den einzelnen Menschen grösser sind als die für die Allgemeinheit damit gewonnenen Vorteile.

Angepasste Unterstützungspflicht

Mit der Neuregelung von Artikel 45 drängte sich, um die Einheit der Materie zu wahren, auch eine Neufassung von Artikel 48 über die Unterstützungspflicht auf. Aufgrund des nun vorliegenden Entwurfes ist grundsätzlich der Wohnsitzkanton zur Unterstützung verpflichtet. Muss jedoch ein Bedürftiger ausserhalb seines Wohnkantons unterstützt werden, sind dem Aufenthaltskanton die Kosten zu erstatten. Durch die Bundesgesetzgebung kann aber vorgesehen werden, dass der Wohnkanton in bestimmtem Umfang und unter gewissen Voraussetzungen auf einen andern Kanton, in dem der Bedürftige früher Wohnsitz hatte, oder auf den Heimatkanton Rückgriff nehmen kann.

Vor einem gewichtigen Abstimmungssonntag

Die Neuregelung der Niederlassungsfreiheit muss - als Verfassungssache - Volk und Ständen vorgelegt werden. Am 7. Dezember erhalten so die Stimmberechtigten Gelegenheit, sich zu dieser, bisher unbestrittenen Vorlage zu äussern, die einen Schönheitsfehler in unserem Verfassungswerk korrigiert und deshalb auch vorbehaltlos befürwortet werden kann.

Zwei weitere Sachgeschäfte gelangen ebenfalls am 7. Dezember auf eidgenössischer Ebene zur Abstimmung und verdienen unsere Zustimmung. Unbestritten ist ebenfalls der neue Wasserwirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Umstritten ist dagegen das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhrregelung landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse, gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Aufgrund in- und ausländischer Gesetze kann unsere Nah-

rungsmittelindustrie nicht zu den gleich günstigen Bedingungen produzieren wie ihre ausländische Konkurrenz. Deshalb ist ihre Stellung sowohl auf dem Binnenmarkt als auch auf den Weltmärkten stark erschwert. Das neue Bundesgesetz will diese Ungleichheit durch ein besonderes Ausgleichssystem mildern, wodurch die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie wieder verbessert würde und sie die gleichen Marktchancen hätte wie ihre ausländischen Branchenvertreter. Mit einem Ja zum neuen Bundesgesetz wird damit ein äusserst wertvoller Beitrag zur Erhaltung unzähliger Arbeitsplätze in der Nahrungsmittelindustrie und zur Sicherung unserer Landesversorgung geleistet.

6.11.1975